

Servicevereinbarung

Der/die Unterzeichnende(n) („Antragsteller“) beauftragt/beauftragen hiermit die «Cura Wealth GmbH» mit der Vermittlung seiner/ihrer Hypothek.

Nachname(-n), Vornamen(n)
bzw. Firma und deren Vertreter

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum (pro Person)

für voraussichtlich nachfolgende Liegenschaft:

(Angaben sofern bekannt: Art der Liegenschaft, z.B. EFH oder Wohnung, Ort, voraussichtliche Höhe der Hypothek)

Ausgangslage

Die Vermittlung von Hypotheken wird durch die «Cura Wealth GmbH» sowie allfällige Generalagenturen bzw. Agenten der «Cura Wealth GmbH» (nachfolgend gesamthaft «Cura Wealth») vorgenommen.

«Cura Wealth» arbeitet für den Vergleich und die Abwicklung von Hypotheken mit der Plattformbetreiberin **SwissFEX AG** (nachfolgend SFX), Hardturmstrasse 130, 8005 Zürich, zusammen. Dabei nutzt der «Cura Wealth» die Vermittlerplattform von SFX. Hinsichtlich dieser Partnerschaft erteilt der Antragsteller folgende Ermächtigungen sowohl für «Cura Wealth» als auch, die ausgewählten Finanzierungspartner sowie für SFX.

Auskunftseinholung

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass «Cura Wealth», SFX und die ausgewählten Finanzierungspartner (aktuelle Übersicht der Finanzierungspartner ist unter <https://swissfex.ch/finanzierungspartner> einsehbar), sämtliche im Zusammenhang mit seiner Finanzierungsanfrage stehenden Informationen, insbesondere betreffend (i) die Person und die finanziellen Umstände des Kunden sowie (ii) die zu finanzierende Liegenschaft (namentlich Kreditbetrag, Benützungsmöglichkeit, Laufzeit, Postleitzahl und Ort der Liegenschaft, Zinsindikation), mit in Bezug auf die Finanzierungsanfrage involvierten Dritten (insbesondere potentielle Kreditgeber, Drittvermittler von potentiellen Kreditgeber) austauschen. Dies beinhaltet insbesondere auch das Recht der «Cura Wealth», SFX und der ausgewählten Finanzierungspartner die für die Bonitätsprüfung benötigten Informationen und Dokumente, namentlich Gebäudeversicherungsinformationen und Grundbuchauszüge (inkl. Grundpfandrechte und sämtliche eingetragenen dinglichen Rechte, z.B. Vorkaufsrechte, Wohn- und Nutzienssungsrechte), zusätzliche Informationen bei der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) bzw. via die Kreditauskunft CRIF sowie Informationen in Bezug auf die aufgeführte Liegenschaft zur Vermittlung einer Hypothek einzuholen. Der Antragsteller entbindet «Cura Wealth», SFX und die ausgewählten Finanzierungspartner zu diesem Zweck und im entsprechenden Umfang ausdrücklich von jeglichen Geheimhaltungsverpflichtungen, sofern die geschäftstüblichen Sorgfaltspflichten angewendet werden. Dies gilt auch für geschäftsbezogene Auskünfte über andere für die Risikobeurteilung wichtige Personen/Gesellschaften.

Ermächtigung zum Informationsaustausch bei Vermittlung

Im Hinblick auf eine allfällig von den Finanzierungspartnern an SFX zu leistende Vertriebsentschädigung ermächtigt der Antragsteller die ausgewählten Finanzierungspartner, «Cura Wealth» und SFX während der Laufzeit des Geschäfts oder während der vom Finanzierungspartner mit «Cura Wealth» oder SFX vereinbarten Dauer über einen Vertragsabschluss und den Vertragsinhalt (z.B. mittels Kopie des Hypothekarkreditvertrages, der Produktevereinbarung oder durch Mitteilung des Hypothekarbetrages, der Vertragslaufzeit und allfälliger Passivgelder) zu informieren. Auch einen negativen Kreditentscheid dürfen die Finanzierungspartner «Cura Wealth» und SFX mitteilen.

Datenschutz

Der Antragsteller beauftragt «Cura Wealth» und SFX die zum Zweck der Prüfung, des Abschlusses und der Durchführung einer allfälligen Hypothek erforderlichen Daten und Informationen zur Geschäftsbeziehung, die erforderlich sind und mit Finanzierungspartner oder Finanzinstituten geteilt werden sollen, offenzulegen. «Cura Wealth» gewährleistet, dass sie alle erforderlichen Einverständniserklärungen und Genehmigungen eingeholt haben, damit der Finanzierungspartner oder das Finanzinstitut die von «Cura Wealth» und SFX möglicherweise bereitgestellten Daten und Informationen des Antragstellers (wie personenbezogene Daten zu wirtschaftlich Berechtigten oder Zeichnungsberechtigten) verarbeiten kann.

Der Antragsteller erteilt hiermit seine ausdrückliche Einwilligung, dass «Cura Wealth» und SFX, die zum Zweck der Prüfung, des Abschlusses und der Durchführung einer allfälligen Hypothek erforderlichen Daten und Informationen untereinander und mit (ggf. Nennung weiterer Konzerneinheiten des Vermittlers) und den ausgewählten Finanzierungspartnern auszutauschen dürfen. Dies umfasst insbesondere (i) die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Antragstellers (inkl. Zins- und Fälligkeitsanzeigen), (ii) Informationen zur besicherten Liegenschaft oder anderen Sicherheiten, (iii) "Know-your-customer"-Verpflichtungen sowie (iv) Informationen und Daten zu Umständen, die auf eine mögliche Gefährdung der Rückzahlung des Hypothekarkredits schliessen lassen. Der Finanzierungspartner sowie «Cura Wealth» dürfen darauf vertrauen, dass die vom Antragsteller der «Cura Wealth» bzw. SFX zur Verfügung gestellten Informationen richtig sind.

Für die Einhaltung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen zur Bearbeitung der vom Antragsteller «Cura Wealth» und Finanzierungspartner zur Verfügung gestellten Informationen sind «Cura Wealth» und die Finanzierungspartner selbst verantwortlich und bearbeiten die Daten und Informationen – entsprechend deren Datenschutzerklärungen - in eigener Verantwortung und für eigene Zwecke.

Ermächtigung zum Informationsaustausch per E-Mail, Telefon und Post

Der Antragsteller wünscht den Schriftverkehr mit «Cura Wealth» und SFX per nicht inhaltsverschlüsselter E-Mail und akzeptiert, dass damit die bestehenden Informationspflichten erfüllt sind. Der Antragsteller ist sich dabei der damit verbundenen Risiken bewusst, einschliesslich der Möglichkeit, dass E-Mails von unbefugten Dritten abgefangen, gelesen und verändert werden können, sowie der Gefahr der Täuschung der Absenderidentität. Er akzeptiert, dass «Cura Wealth», SFX und die Finanzierungspartner für daraus entstehende Schäden nicht haften. Der Antragsteller ist sich zudem bewusst, dass per E-Mail übermittelte Personendaten möglicherweise über ausländische Provider gesandt werden können, auch wenn sich Absender und Empfänger in der Schweiz befinden. Dadurch können die Personendaten des Antragstellers in Länder gelangen, die kein angemessenes Datenschutzniveau bieten. Der Antragsteller ermächtigt alle involvierten Parteien zudem, Daten, Informationen und Dokumente jederzeit per Telefon, Fax oder Post auszutauschen.

Geltungsdauer

Der Antragsteller kann diese Ermächtigung jederzeit widerrufen. Der Widerruf hat schriftlich bei «Cura Wealth», SFX und den involvierten Finanzierungspartnern zu erfolgen. Die Ermächtigung erlischt nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Antragstellers, sondern bleibt in Kraft (Art. 35 OR).

Entschädigung vom Finanzierungspartner

«Cura Wealth» und SFX erhalten für ihre Tätigkeit als Hypotheken-Vermittler resp. als Plattformbetreiberin Entschädigungen für die vermittelten Geschäfte, welche von den einzelnen Finanzierungspartnern stammen. Diese können je nach Dienstleistung unterschiedlich ausfallen und betragen zwischen insgesamt 0.1 - 1.5% des vereinbarten Hypothekarbetrages. Die Laufzeit der abgeschlossenen Hypothek kann dabei ebenfalls einen Einfluss auf die Höhe der Entschädigung haben. Der Antragsteller erklärt sich ausdrücklich mit solchen Entschädigungen einverstanden und verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen (z.B. Weitergabe an den Antragsteller der von der SFX erhaltenen Entschädigungen) im Zusammenhang mit den einzelnen Entschädigungen an »Cura Wealth« und SFX.

Inhalte der Servicevereinbarung

«Cura Wealth» berät den Antragsteller im Zusammenhang mit einer Finanzierungsanfrage im Vorfeld des Abschlusses des Hypothekarkreditvertrages. Basierend auf die erfolgte Beratung und Informationen des Antragstellers, gibt «Cura Wealth» die erforderlichen Informationen des Antragstellers auf der SwissFEX Plattform ein. «Cura Wealth» kann ausschliesslich Offerten von den Kreditgebern einholen, die auf der Plattform sind (<https://swissfex.ch/finanzierungspartner>).

- Analyse der Ausgangslage und Definieren der Finanzierungsanforderungen
- Zusammenstellung eines Hypothekardossiers (inkl. Beschaffung aktueller Dokumente wie GBA, BA und GVA)
- Erstellung und Definition des optimalen Finanzierungskonzeptes, inkl. Anpassung der Amortisationsregelung oder Einsatz von Vorsorgegeldern
- Einholen von Hypothekarofferten bei Finanzierungspartnern nach Absprache mit dem Antragssteller
- Vergleich der Offerten bis hin zur final signierten Hypothekarfinanzierung

Angebot und Haftung bei Rücktritt

Es liegt im freien Ermessen eines Finanzierungspartners, ob er ein Angebot für den Abschluss eines Hypothekarkreditvertrages zwecks Finanzierung der betreffenden Liegenschaft erstellen will oder nicht. Falls der Antragsteller das Angebot des Finanzierungspartners annimmt, schliessen der Finanzierungspartner und der Antragsteller einen Hypothekarkreditvertrag ab. Weder SwissFEX noch «Cura Wealth» sind Partei dieser Vereinbarung. Tritt der Antragsteller nach Angebotsannahme vom Vertrag mit dem Finanzierungspartner zurück, haftet der Antragsteller dem Finanzierungspartner gegenüber für eine allfällige Vorfälligkeitsentschädigung.

Pflichten des Antragstellers

Das durch die Beratung zu erstellende Finanzierungskonzept sowie die einzuholende Offerte und die Hypothekarfinanzierung ist von den Informationen des Antragstellers abhängig. Werden die Informationen des Antragstellers der Cura Wealth unvollständig, falsch oder mangelhaft wiedergegeben, so kann dies negative Auswirkungen haben und sogar zu einem Schaden beim Antragsteller führen. Cura Wealth sowie SwissFEX lehnen in diesem Zusammenhang jegliche Haftung gegenüber dem Antragssteller ab.

Ort, Datum

Unterschriften aller Antragsteller

Berater/ Beraterin « Cura Wealth »	Bemerkung Berater/ -in:
Name, Vorname	
Unterschrift	